Stipendienfonds der Burgergemeinde Lengnau

Name & Zweck

Art. 1

[1]Das vorliegende Reglement bezweckt unter dem Namen „Stipendienfonds der Burgergemeinde Lengnau" die ganze oder teilweise Finanzierung von Reisekosten, welche für eine Aus- oder Weiterbildung anfallen.

Finanzierung

Art. 2

[1]Der Fonds wird durch Einkaufssummen, welche im Rahmen von Einburgerungen bezahlt werden sowie durch Legate und Schenkungen geäuffnet.
[2]Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.
[3] Auf Antrag des Burgerrates kann der Jahresrechnung ein Betrag für eine Einlage in den Fonds belastet werden. Über die Höhe der Einlage entscheidet jährlich der Burgerrat im Rahmen seiner Kompetenzen.
[4]Zahlungen aus dem Stipendienfonds werden ausgerichtet, solange der Stipendienfonds über die notwendigen Mittel verfügt und das Rechnungsergebnis der Burgergemeinde die Äuffnung zulässt.

Begünstigte Personen

Art. 3

[1]Die Leistungen gelten für in Lengnau wohnhafte Burgerinnen und Burger, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben und sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Anträge können bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für ein angebrochenes Ausbildungsjahr gestellt werden.
[2]Werden die Reisekosten durch Dritte übernommen (Arbeitgeber; Kanton; Einwohnergemeinde Lengnau o.ä.) erlischt der Anspruch auf einen Beitrag der Burgergemeinde Lengnau.
[3]Werden die Reisekosten nur teilweise durch Dritte übernommen, können höchstens die nicht getragenen Kosten geltend gemacht werden.
[4]Reisekostenbeiträge für Minderjährige werden dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlt.

Art der Leistung

Art. 4

[1]Die Burgergemeinde Lengnau beteiligt sich mit bis zu CHF 750.00 pro Person und Jahr an den Reisekosten, welche durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen.
[2] Pro Person werden bis zur Vollendung des 25. Altersjahres maximal Beiträge in der Gesamthöhe von CHF 3‘000.00 gesprochen.
[3]Die Abrechnung richtet sich nach der ortsüblichen Ausbildungs- bzw. Schuljahresdauer. Diese dauert aktuell vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

Antragstellung Art. 5

[1]Berechtigte Burgerinnen und Burger stellen bis zum 30. September nach Semester- bzw. Lehrjahresbeginn mittels Antragsformular einen Antrag an den Burgerrat.

[2]Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden nicht behandelt.

Kompetenzen Art. 6

[1]Für die Sprechung von Beiträgen ist abschliessend der Burgerrat zuständig.

[2]Der Entscheid wird dem Antragssteller in schriftlicher Form begründet mitgeteilt.

[3]Der Entscheid des Rates kann vom Antragssteller nicht angefochten werden.

Auszahlung Art. 7

[1]Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres, in welchem die Anträge gestellt wurden.

Inkrafttreten Art. 8

[1]Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29.11.2016 beschlossen worden und tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Lengnau, 02.11.2016